

Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch
- **Satzung** -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch“. Er hat seinen Sitz in Hochneukirch und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts **Mönchengladbach unter VR2661** als rechtsfähiger Verein geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und die Brauchtumpflege. Hierunter fällt insbesondere:

- a) Die Ausrichtung des großen Schützen- und Heimatfestes am Pfingstwochenende sowie eine Spätkirmes um den 1. Sonntag im September. Über weitere Veranstaltungen wird durch den erweiterten Vorstand entschieden.
- b) Die Pflege echter Kameradschaft und wahren Bürgersinns.
- c) Hilfestellung für die Damen und Herren des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kirchen und der politischen Parteien bei deren Willensbildung zu geben, soweit es um Belange des Ortes Hochneukirch geht.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder/jede Person werden, die sich den Zielen des Heimatvereins verbunden fühlt.
2. **Aktive Mitglieder** nehmen als Mitglieder der Vorstände und der uniformierten Züge an den Veranstaltungen teil.
3. **Passive Mitglieder** sind vormals aktive Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht mehr aktiv teilnehmen können, dem Verein aber die Treue halten und Personen, die den Zielen des Vereins wohlwollend gegenüber stehen, ohne sich uniformiert eingliedern zu wollen.
4. Vereinsmitgliedern, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und besonderen Förderern des Vereins kann die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden, wenn sie sich in ganz besonderem Maße für die Interessen des Vereins eingesetzt haben oder diese Interessen über einen

längeren Zeitraum besonders förderten. Außerdem wird sie für eine 50jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft verliehen.

5. Der Verein kann nach den Bestimmungen der Ehrenmitgliedschaft einen Ehrenpräsidenten bestimmen. Der Ehrenpräsident muss das Amt des Präsidenten mindestens 10 Jahre bekleidet haben.

6. Juristische Personen können **förderndes Mitglied** werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

2. Über die Aufnahme im Zug entscheidet bei den aktiven Mitgliedern der Zug eigenständig. Der Zug ersucht im Anschluss um die Aufnahme als aktives Mitglied im Heimatverein. Über die Aufnahme in den Heimatverein entscheidet der Gesamtvorstand. Bei passiven Mitgliedern und juristischen Personen der Vorstand des Heimatvereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder mit deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens am 15. Dezember eines Jahres bei der/dem Geschäftsführer/in eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a. vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder verstoßen hat,
- b. in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt oder verstoßen hat,
- c. das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat oder
- d. Beschlüsse vorsätzlich nicht befolgt oder befolgt hat.

Voraussetzung für den Ausschluss ist die Feststellung seines vereinsschädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten. Die Feststellung des vereinsschädigenden Verhaltens bzw. der Missachtung der Satzung trifft der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

4. Ein Ausschluss ohne Anhörung erfolgt, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet und nach Mahnung den gesamten geschuldeten Beitrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt.

5. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu erläutern.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Aktive Mitglieder, die an Festzügen teilnehmen, haben zu den Veranstaltungen der jeweiligen Festtage freien Eintritt und sind bei den Festzügen zur Teilnahme in Uniform oder in der Uniform gleichgestelltem Anzug verpflichtet.

3. Der erweiterte Vorstand beschließt bei bestimmten Veranstaltungen den „freien Eintritt“ aufzuheben.
4. Alle aktiven bzw. passive Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder und die Vertreter/innen der fördernden Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
5. Mitglieder können sich jederzeit alleine oder gemeinsam mit Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand wenden.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
7. Alle Mitglieder haben durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern. Es ist Ehrenpflicht, die Zugehörigkeit zum Verein durch Wort und Tat zu bezeugen sowie dessen Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
8. Verstorbenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, soweit es nicht aus schwerwiegenden Gründen verhindert ist.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand und
4. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung eine Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitglieder, den Ehrenmitgliedern und den Vertretern der fördernden Mitglieder zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Festsetzung des Aufwendungszuschuss für den Schützenkönig
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Genehmigung der Jahresrechnung
 - i) Erlass von Ordnungen
 - j) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt über den erweiterten Vorstand und öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung bis zum siebten Tag vor Versammlungstermin bei der/dem Präsidentin/Präsidenten eingereicht werden. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

6. Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder und
 - b) die Vorstände des Vereins.
7. Aktive und passive Mitglieder haben ebenso wie juristische Personen jeweils nur eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch deren Vertreter wahrgenommen.
8. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die form- und fristgerechte Einladung muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.
9. Bei Beschlüssen gilt einfache Mehrheit.
10. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der/dem Präsidentin/Präsidenten oder deren/dessen Vertreter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den in dieser Satzung genannten Vorschriften für Mitgliederversammlungen mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die gesetzliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch die/den Präsidentin/Präsidenten oder der/dem stellvertretenden Präsidentin/Präsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Verein verfügt über folgende Vorstände:
 - a) Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem stellvertretenden Präsidentin/Präsidenten, der/dem Geschäftsführer/in und der/dem Kassierer/in.
 - b) Dem **Gesamtvorstand** gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die/der Ehrenpräsident/in, die/der stellvertretende Geschäftsführer/in, die/der stellvertretende Kassierer/in, der Generalfeldmarschall, der General, der Oberst, die/der Pressewart/in, die/der Archivar/in, die/der 1. und 2. Zeugwart/in,

die/der Jugendwart/in und vier Beisitzer/innen an.

c) Dem **erweiterten Vorstand** gehören die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Geschäftsführer der jeweiligen Züge an, sofern sie das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Beratung und Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse zu berufen und einzusetzen.
7. Im Übrigen vertritt die/der Präsident/in den Verein. Sie/Er beruft die Sitzungen der Vorstände und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die/der stellvertretende Präsident/in. Die/Der Versammlungsleiter/in übt in den Versammlungen das Hausrecht aus.
8. Nach Bedarf lädt die/der Präsident/in zu Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung form- und fristgerecht ein.
9. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Schützenkönig und der Ministerpräsident sind berechtigt im Regentschaftsjahr an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.
11. Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben den Zielen und Idealen des Vereins nach besten Kräften zu dienen und die Satzung zu befolgen.
12. Vorstandsmitglieder haben Akten und Sammlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder angelegt oder geführt haben, nach ihrem Ausscheiden aus den Vorständen an den Verein herauszugeben.
13. Die durch die Vorstandsarbeit entstandenen Kosten werden ersetzt.

§ 12 Züge

1. Der Heimatverein tritt bei seinen Festzügen in historischen Uniformen auf. Daraus leitet sich dann für die Gesamtheit der am Festzug Beteiligten die Bezeichnung „Regiment“ und für die einzelnen Gruppen die Bezeichnung „Zug“ ab.
2. Eine Mindestzugstärke von 5 Zugmitgliedern ist anzustreben.
3. Die Züge haben eine eigene Innenverwaltung. Sie sind insoweit selbständig.
4. Die enge Verbindung der Züge zum Gesamtverein ist durch ständige Zusammenarbeit bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit den Vorständen der Züge gewährleistet. Daneben entsenden die Züge ihre Mitglieder auf Vorstandsposten.
5. Bei allem Stolz auf die Zugehörigkeit zu einem Zug darf nicht außer Acht gelassen werden, dass alle Mitglieder in ihrer Gesamtheit den Heimatverein ausmachen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des leitenden Vorsitzenden.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung

3. bzw. Wahl durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn von einem stimmberechtigten Mitglied in der Versammlung die geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt wird.
4. Ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied hat der Mitgliederversammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich zu erklären.
5. Um eine Kontinuität in der Arbeit des Gesamtvorstandes zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder im Turnus von zwei Jahren in zwei Gruppen wie folgt gewählt:

Gruppe A

Präsident/in
Stellvertretende/r Geschäftsführerin
Kassierer/in
General
Pressewart/in
1. Zeugwart/in
1. Beisitzer/in
3. Beisitzer/in
Jugendwart/in

Gruppe B

Stellvertretende/r Präsident/in
Geschäftsführer/in
Stellvertretende/r Kassierer/in
Oberst
Archivar/in
2. Zeugwart/in
2. Beisitzer/in
4. Beisitzer/in

6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr erstellt der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsbericht und einen Jahresabschluss. Die Berichte sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag der Aktiven wird in den Zügen kassiert. Die Züge rechnen ihrerseits bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die Beiträge bei der/dem Kassierer/in des Heimatvereins ab. Der Beitrag der passiven und der fördernden Mitglieder wird durch die/den Kassierer/in direkt eingezogen, soweit er nicht über die Züge abgerechnet wird.
4. Als Nachweis für den gezahlten Beitrag gilt der Mitgliedsausweis. Dieser ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die richtige Führung der Geschäfts- und Kassenbücher, der Kasse und des Vermögensbestandes. Die Kassenprüfer tragen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor. Ihr schriftlicher Bericht ist dem Protokoll beizufügen.
2. Bei vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die/der Präsident/in und die/der stellvertretende Präsident/in unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in auf Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Beide Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Schützenkönig

1. Der Schützenkönig ist Repräsentant des Vereins.
2. Bewerbungen um die Königswürde werden von der/dem Präsidentin/Präsidenten bis zum Königsvogelschießen angenommen.
3. Am Königsvogelschießen dürfen sich alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder beteiligen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Schützenkönig wird durch Vogelschuss ermittelt.
5. Er ernennt seinen Ministerpräsidenten und wählt sich einen Wachzug aus. Der Schützenkönig bildet mit dem Ministerpräsidenten ein Ministerium das höchstens aus 20 Personen bestehen sollte. Es sollen höchstens 10 Ehrendamen zum Einsatz kommen.
6. Dem Schützenkönig wird ein Aufwendungszuschuss gezahlt.

§ 17 Ordnungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt zur Durchführung von Vereinsaufgaben Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Schießordnung, etc.) zu erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung

1. Der Verein darf durch seine Organe keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Für Schäden und Verluste bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Einwilligung des Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke in Hochneukirch der Gemeinde Jüchen zu übereignen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 8. Juni 1997, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2012 außer Kraft gesetzt wurde.

Hochneukirch, 28. Januar 2012

Gerd Bandemer
Präsident

Benedikt Obst
Vize-Präsident

Detlef Holz
Geschäftsführer

Willi Wackerzapp
Kassierer